AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 27. März 2014

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.03.2014 Nr. 12-1512-12-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 201445

Bek vom 18.03.2014 Nr. 12-1512-12-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2014......46 Bek vom 19.03.2014 Nr. 12-1444.03-2-2 über Haushalts-Bek vom 19.03.2014 Nr. 12-1444.06-1-2 über die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2014......47 **Nichtamtlicher Teil:**

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 18.03.2014 Nr. 12-1512-12-1

Der Stiftungsrat der Carl-von-Heß 'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2014 Nr. 12-1512-12-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 5.000.000,00 € zur Finanzierung der Baumaßnahme Neubau Haus Waldenfels in Bad Brückenau wurde nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18 03.2014 Regierung von Unterfranken

Ltd. Regierungsdirektor

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

Die Wirtschaftspläne der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

1. Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg

im Erfolgsplan Erträge

4.113.500,00 € 3.846.400,00 € Aufwendungen

im Vermögensplan

Einnahmen 425.600.00 € 425.600,00 € Ausgaben

2. Seniorenheim Haus Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan

Erträge 2.721.700,00 € 2.577.680,00 € Aufwendungen

im Vermögensplan

Einnahmen 10.025.000,00 € Ausgaben 10.025.000,00 €

3. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan

Erträge 2.512.552.00 € Aufwendungen 2.337.765,00 €

im Vermögensplan

192.187,00 € Einnahmen Ausgaben 100.000,00 €

4. Seniorenheim Haus Rafael, Zeitlofs

im Erfolgsplan

1.505.110,00 € Erträge Aufwendungen 1.490.980,00 €

im Vermögensplan

68.730,00 € Einnahmen Ausgaben 50.000,00€

5. CarI-von-Heß'sches Grund- und Kapitalvermögen

im Erfolgsplan

610.087,00 € Erträge Aufwendungen 468.970,00 € im Vermögensplan

Einnahmen 148.917,00 € Ausgaben 60.000,00 €

§ 2

Im Haushaltsjahr 2014 wird ein Kredit i.H.v. 5.000.000,00 € zur Finanzierung der Baumaßnahme Neubau Haus Waldenfels aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	230.000,00 €
b) Seniorenheim Haus Waldenfels	330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth	240.000,00 €
d) Seniorenheim Haus Rafael	150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen	30.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Hammelburg, 12.03.2014

Marco Schäfer Stiftungsvorstand im Erfolgsplan

Erträge 3.604,00 € Aufwendungen 1.600,00 €

Ein Vermögensplan wird nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Hammelburg, den 12.03.2014

Marco Schäfer Stiftungsvorstand

GAPI 1512 RABI 2014 S. 46

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 18.03.2014 Nr. 12-1512-12-1

T.

Der Stiftungsrat der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2014 Nr. 12-1512-12-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.03.2014 Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Hausha1tssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 19.03.2014 Nr. 12-1444.03-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/ Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.12.2013 Nr. 12-1444.03-2-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.03.2014 Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und

Aufwendungen mit 538.700 Euro

und im Vermögensplan in den Einnahmen und

Ausgaben mit 31.100 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 317.900 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen

Haßberg-Kliniken 128.400 Euro

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und

auf die Leopoldina-Krankenhaus

der Stadt Schweinfurt GmbH 189.500 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 31.100 Euro. Die Umlagenanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach leistet

das Kommunalunternehmen

Haßberg-Kliniken 12.600 Euro

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge

und die Leopoldina-Krankenhaus

der Stadt Schweinfurt GmbH 18.500 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Schweinfurt, 13. Januar 2014

Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Sebastian Remelé Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2014 S. 46

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 19.03.2014 Nr. 12-1444.06-1-2

T

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava hat in ihrer Sitzung am 12.02.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 27.02.2014 Nr. 12-1444.06-1-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.960.000,00 €wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.03.2014 Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME folgende:

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.514.000 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.405.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 3.960.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

Investitionsumlage: 1.445.000 EUR
Betriebskostenumlage: 3.439.000 EUR
Betriebskostenumlage (Zinsanteil): 500.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftssplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2014 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 11.03.2014

Zweckverband AMME

Oberle

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2014 S. 47

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schaetzel/Busse/Dirnberger/Stange

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

22. Aktualisierung Stand: Februar 2014

320 Seiten Preis: 49,60 Euro

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Die Überarbeitung der Kommentierung zur BauNVO berücksichtigt aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie einschlägiges Schrifttum. Des Weiteren wurden die letzten Änderungen in die Erläuterungen der Vorschriften zur Baunutzungsverordnung aufgenommen.

Leonhardt/Bauer/Schätzler

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

Aktualisierungslieferung Nr. 13

Stand: Januar 2014 Art. Nr. 66359013 Preis: 73,00 €

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Wie die Erfahrung zeigt, ist die Praxis von Verwaltung und Gerichten bisweilen von Unsicherheit in der Anwendung des Wildschadensersatzrechts geprägt. Das gilt nicht nur für verfahrensrechtliche Fragen (Vorverfahren), sondern auch für die materiellrechtlichen Aspekte des Rechtsgebiets. Mit dem Ausbau der Erläuterungen möchte die 13. Lieferung dazu beitragen, den praktischen Bedürfnissen ausreichend Rechnung zu tragen. Daneben werden neuerliche Bewertungsgrundlagen für die Abschätzung von forstlichen Wildschäden aufgenommen.

Darüber hinaus erhält man im Rahmen des Abonnements mit dieser Ergänzungslieferung persönlichen Onlinezugang zu dem Loseblattwerk.

Prandl/Zimmermann/Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

122. Ergänzungslieferung

Stand: 01.10.2013 Preis: 77,11 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 122. Lieferung bringt eine vollständige Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 18a, 20a, 26, 35, 75 und 112 GO. Außerdem aktualisiert sie die Erläuterungen zu Art. 1 VGemO.

Hölzl/Hien/Huber

Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung

Kommentar

51. Ergänzungslieferung Stand: Oktober 2013 Preis: 68,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkt der 51. Aktualisierung ist die Neufassung der Erläuterungen zu Art. 92, 93 und 95 GO sowie zum Vergaberecht bei Art. 61 GO.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

92. Ergänzungslieferung Stand: 01.09.2013 Preis: 69,28 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 92. Ergänzungslieferung widmet sich der Überarbeitung der Kapitel "Folgenbeseitigungsansprüche" und "Öffentlichrechtlicher-Erstattungsansprüch" sowie einer Überarbeitung des Breitbandausbauvertrags.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

93. Ergänzungslieferung Stand: 01.11.2013 Preis: 88,48 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Inhalt der 93. Ergänzungslieferung ist die Aktualisierung der Kapitel "Kommunale Haftung und persönliche Verantwortung" und "Erwerbswirtschaftliche Betätigung; Privatisierung kommunaler Aufgaben" sowie ein neu aufgenommenes Muster eines Konzessionsvertrages für Wasser.

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich zweimal. Bezugspreis: jährlich 23,− €zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3 Haushalt, 97064 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,− €je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.